

Dritte Ordnung
zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pädagogik der Kindheit (BA-SPO PDK) an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 7. April 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 1, S. 5-25) hat der Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 04.07.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen 2016, Nr. 27, Seite 443) in der Fassung der Änderung vom 16.08.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2019, Nr. 24, S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(0 - 14 Jahre)“ wird ersetzt durch die Worte „bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren)“.
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Grundpraktikum dauert drei Monate.“
3. § 4 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden,“
4. § 5 Abs. 3 Satz wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Kindern“ werden die Worte „bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren)“ eingefügt.
5. § 15 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Fähigkeiten“ werden die Worte „in den Bereichen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 - 6 Jahren“ eingefügt.
6. § 15 Nr. Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Übrigen gelten die in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Anforderungen, wobei die Praxiseinrichtung einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzen muss.“
7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Buchstabe „F“ wird durch den Buchstaben „G“ ersetzt.
8. Der Modulkatalog (Anlage 2) wird gemäß der Anlage neu gefasst.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 19.12.2019

Bielefeld, den 07. April 2020

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk